Jugendordnung des WTTV

1. Allgemeines (Name und rechtliche Stellung)

(1) Die Sportjugend des WTTV ist die steuerrechtlich unselbstständige Jugendorganisation des WTTV.

(2) Die Sportjugend des WTTV vertritt alle jungen Menschen in den Untergliederungen des WTTV, die noch nicht 27 Jahre alt sind.

(3) Der Vorsitzende des Jugendvorstandes, und für den Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Jugendvorstandes, wird vom Präsidium gem. § 24 als besonderer Vertreter gem. § 30 BGB bestellt und vertritt im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten die Sportjugend des WTTV nach innen und außen. Sein Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden im Rahmen der Bestellung festgelegt.

(4) Die Sportjugend des WTTV gibt sich eine Jugendordnung, die vom Verbandstag des WTTV zur Kenntnis genommen wird.

(5) Als anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) führt und verwaltet die Sportjugend des WTTV ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des WTTV und der Jugendordnung selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des WTTV zuständig.

(6) Organe der Sportjugend des WTTV sind der Verbandsjugendtag, der Jugendvorstand, der Ausschuss für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und der Ausschuss für Jugendsport.

(7) Die Sportjugend des WTTV bildet sich aus den Sportjugenden der Bezirke des WTTV und der Kreise des WTTV.

(8) Die Sportjugend des WTTV ist eine Untergliederung des WTTV und unterliegt, soweit die folgenden Regelungen nicht abweichen, der Satzung des WTTV.

2. Grundsätze

(1) Die Jugendordnung schafft Richtlinien für den Tischtennissport der Jugendlichen und regelt die Rechte und Pflichten der Verbandsjugendführung sowie die Belange der jugendlichen Verbandsangehörigen.

(2) Die Sportjugend des WTTV bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.

(3) Die Sportjugend des WTTV ist parteipolitisch neutral und tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung, Herkunft und sexuelle Orientierung ein.

(4) Die Sportjugend des WTTV setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein.

(5) Die Sportjugend des WTTV tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

(6) Die Sportjugend des WTTV verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung.

(7) Die Sportjugend des WTTV ist Mitglied der Sportjugend NRW und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.

3. Zweck und Aufgaben

Die Sportjugend fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der satzungsmäßen Aufgaben des WTTV und engagiert sich zur Erfüllung ihres Zwecks und zum Erreichen ihrer Ziele in den beiden übergeordneten Handlungsbereichen der Kinder- und Jugendverbandsarbeit und des Jugendsports. Innerhalb dieser Handlungsbereiche agiert die Sportjugend des WTTV in folgenden Handlungsfeldern:

• • Kinder- und Jugendverbandsarbeit

• • Kinder- und Jugendpolitik

• • Förderung, Partizipation und Begleitung von jungen Ehrenamtlichen bis zum 27. Lebensjahr

• • Internationale Jugendarbeit

• • Jugenderholung

• • Jugendsport

• • Zusammenarbeit mit verschiedenen Organisationen und Institutionen

• • Kinder- und Jugendarbeit im Sportverein

Bei der Bearbeitung dieser Handlungsfelder übernimmt die Sportjugend des WTTV folgende Aufgaben:

• • Interessensvertretung

• • Betreuung und Unterstützung der Bezirks- und Kreisjugendführungen

• • Innovation

• • Kinder- und Jugendbildung

• • Konzeptentwicklung

• • Fördermittelverwaltung

• • Öffentlichkeitsarbeit

• • Kooperation/Netzwerke

• • Qualifizierung

• • Freiwilligendienste

4. Zuständigkeiten

Die Sportjugend des WTTV ist zuständig für

• • die Vertretung der Kinder- und Jugendinteressen in den nach der Satzung vorgesehenen Gremien auf Verbands- und Bundesebene sowie beim Landessportbund NRW und bei der Sport-jugend NRW

• • die Kinder- und Jugendverbandsarbeit des WTTV im Rahmen des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

• • die Förderung, Begleitung und Mitarbeitergewinnung des jungen Ehrenamtes beim WTTV

• • die Vertretung und Maßnahmen der Kinder- und Jugendverbandsarbeit im Vorstand für Sportentwicklung des WTTV

• • die jugendsportliche Vertretung und jugendsportliche Maßnahmen im Vorstand für Sport des WTTV

• • die Vergabe und Durchführung aller jugendsportlichen Veranstaltungen auf Verbandsebene

• • die Entscheidung über die Teilnehmerzahlen bei Ranglistenspielen und Einzelmeisterschaften auf Verbandsebene

• • den Beschluss von Grundsätzen für die Vergabe von Teilnehmerplätzen bei Veranstaltungen des DTTB, die Nominierung der Teilnehmer und die Organisation/Durchführung der Betreuung

• • den Entwurf des Terminplans, soweit es sich um jugendsportliche Veranstaltungen handelt

• • die Entscheidung über die Zusammensetzung der Gruppen auf Verbandsebene (Mädchen und Jungen), deren Auf- und Abstiegsregelung sowie die Zahl der Aufsteiger und Qualifikanten der Bezirke

• • die Verbreitung und Förderung des Jugendsports auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene

…

11. Kreisjugendführung

(1) Der Kreisjugendwart wird beim Kreisjugendtag gewählt (Die Wahl des Kreisjugendwartes wird von der Kreisversammlung zur Kenntnis genommen.) und ist stimmberechtigtes Mitglied des Kreisvorstandes. Er ist zuständig für

• • die Vertretung seines Kreises gegenüber der Bezirksjugendführung

• • die Vertretung des Kreises bei allen Sitzungen von Arbeitsgruppen für Jugendsport und für Kinder- und Jugendarbeit der ihm übergeordneten Instanzen

• • die zugewiesenen Aufgaben auf Kreisebene, die sich aus der Zuständigkeit der Sportjugend des WTTV ergeben

• • die Überwachung der Arbeit der Vereinsjugendführung

• • die Verwendung und Abrechnung der ihm zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel (in Verbindung mit dem Kreisbeauftragten für Kinder- und Jugendbezirksarbeit)

• • die Durchführung der Jugend-Einzel- und -Mannschaftsmeisterschaften seines Kreises und die Meldungen an den Bezirksjugendwart zu der entsprechenden Bezirksmeisterschaft

• • die Durchführung von Pokalspielen auf Kreisebene und die Meldung des Kreispokalsiegers an den Bezirksjugendwart

• • die Förderung und Überwachung von Jugendturnieren auf Kreisebene

(2) In jedem Kreis ist nach Möglichkeit ein Jugendausschuss zu bilden, der beim Kreisjugendtag gewählt wird, dessen Wahl von der Kreisversammlung zur Kenntnis genommen wird und dem der Kreisjugendwart (Vorsitzender), ein Kreisbeauftragter Jungen 18, ein Kreisbeauftragter Mädchen 18, ein Kreisbeauftragter Jungen 15 und ein Kreisbeauftragter Mädchen 15 sowie ein Kreisbeauftragter und ein Beisitzer für Kinder- und Jugendkreisarbeit angehören sollen. Der Beisitzer soll zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahren sein. Zum Kreisjugendtag wird jeweils ein Delegierter der Vereinsjugendführungen eingeladen. Der Kreisbeauftragte für Kinder- und Jugendarbeit ist als Gast zu den Kreisvorstandssitzungen zugelassen und stimm-berechtigtes Mitglied bei der Kreisversammlung.

(3) Die Zuständigkeit des Kreisjugendausschusses soll weitgehend mit der des Jugendvorstandes, des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und des Ausschusses für Jugendsport übereinstimmen.

(4) Der Kreisjugendwart ist verpflichtet, den Weisungen der Verbands- und Bezirksjugendführung Folge zu leisten.

…